

Kunst- und Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung von Projekten des kulturellen Films im Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) soll das Verfahren für die Antragstellung in dem o. g. Förderbereich in Anlehnung an das Förderverfahren 2023 durchgeführt werden.

Die Förderverfahren für die Projekte sind wie folgt aufgegliedert:

Kultureller Film

1. Allgemeine Projektförderung
2. Filmbildung und Kino
3. Substanzerhalt und Sicherung im Bereich kultureller Film

Anträge sind über die Online-Antragsfunktion in Kultur.Web zu stellen:

<https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login>

Dort gibt es für die jeweiligen Förderbereiche eigene Förderprogramme.

Im Nachgang zur digitalen Antragstellung ist der Bezirksregierung Arnsberg **zwingend** zeitnah ein **unterschriebener** Ausdruck des Antrages vorzulegen.

Ferner ist zu beachten, dass die bei der Registrierung verwendeten Zugangsdaten für alle zukünftige Anträge genutzt werden können und somit sicher aufzubewahren sind.

Das Ende der **Antragsfrist** wurde auf den **15.12.2023** festgelegt.

Die Auswahl der Projekte, die für eine Landesförderung vorgesehen werden, erfolgt grundsätzlich durch ein vom MKW einberufenes Expertengremium.

Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu den jeweils dort genannten Förderkriterien Projekte besondere Berücksichtigung finden, die Aspekte der Nachhaltigkeit, Diversität und Teilhabe sowie Geschlechtergerechtigkeit aufgreifen. Dies kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und/oder eine Berücksichtigung und Umsetzung bzw. Durchführung innerhalb der Organisation umfassen. Gleiches gilt für Projekte, die eurozentristische Perspektiven ergänzen.

Förderung von Projekten im Bereich des kulturellen Films

Wesentliche Aufgabe von Filmfestivals, Filmwerkstätten und -häusern sowie von anderen Filmprojekten ist die Präsentation aktueller und historischer Filmkunst (auch in Ausstellungsform), die Weiterbildung von Filmemacherinnen und Filmemachern sowie die Filmvermittlung.

1. Allgemeine Projektförderung

1.1 Kriterien für die allgemeine Projektförderung

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Filmprojekt aus Sicht des Landes NRW besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Entwicklung relevanter inhaltlicher Ansätze, die z. B. Aspekte der Filmhistorie aufgreifen und gesellschaftliche, politische oder technologische Zusammenhänge thematisieren – je nach Veranstaltung für einen Publikums- und/oder fachlichen Kontext,
- die Erprobung neuer Präsentations- und Vermittlungsformen,
- Vermittlungsvorhaben für alle Altersgruppen; als Hauptziel oder als integraler Bestandteil der Konzeption,
- die Entwicklung von Programmen zum Austausch mit einem breiten Publikum, das diversitätsbezogene Elemente anbietet,
- eine zumindest regionale, im besten Falle überregionale, bundesweite oder international Wirksamkeit sowie
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit – durch inhaltliche Aufbereitung oder im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung.

Ich bitte zu beachten, dass die Produktion von Filmvorhaben in diesem Programm nicht förderfähig ist (diesbezügliche Anfragen sind bitte an die Film- und Medienstiftung NRW zu verweisen).

2. Förderung im Programm „Filmbildung und Kino“

Antragsberechtigt sind sowohl institutionell geförderte Einrichtungen, Akteure der freien Szene sowie Kinobetreiber. Antragsstellerinnen und Antragssteller müssen eine intensive Beschäftigung im Bereich der Filmbildung und Filmvermittlung nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten aus diesem Bereich innerhalb der letzten fünf Jahre.

Die Fördergrundsätze mit den entsprechenden Förderkriterien finden Sie unter dem Link:

https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/fordergrundsätze_filmbildung_und_kino.pdf

2.1 Förderbeträge

Das Programm ermöglicht die Förderung von Projekten, welche sich innerhalb eines Haushaltsjahres umsetzen lassen. Projekte können mit einer Fördersumme von mindestens 15.000 EUR und maximal 50.000 EUR gefördert werden. Die Höchstförderung ist für überregional wirksame Kooperationsprojekte vorgesehen.

Gefördert werden Vorhaben in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 %

bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein Projektzeitraum innerhalb eines Haushaltsjahres angestrebt werden. Mehrjährige Projekte (bis zu drei Haushaltsjahren) sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.

3. Förderung von Projekten des Substanzerhalts und der Sicherung im Bereich des kulturellen Films

Das Land NRW fördert Projekte der Filmsicherung aus Mitteln des Programms „Substanzerhalt Film“.

3.1 Kriterien für die Förderung

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Filmprojekt aus Sicht des Landes NRW besonders förderungswürdig erscheinen:

- Der Film muss Unikatcharakter haben und bisher noch nicht adäquat in NRW gesichert sein,
- der Film dokumentiert Dominanzereignisse der nordrhein-westfälischen Geschichte; Ereignisse, die für das politische, kulturelle und gesellschaftliche Leben in NRW repräsentativ waren,
- der Bezug zu NRW muss durch Bildinhalte oder Herkunftskriterien wie Drehort oder Autorenschaft gegeben sein,
- die Aufführung bei institutionellen Kulturveranstaltungen in NRW muss gewährleistet sein,
- der Film ist künstlerisch gestaltet,
- die Filmsequenzen sind dramaturgisch gestaltet,
- der tatsächliche Filminhalt muss bekannt sein,
- die urheberrechtliche Frage muss geklärt sein,
- es muss erläutert werden, warum die Digitalisierung des Films nicht im Rahmen des 2019 aufgelegten Bund-Länder Projekts „Förderprogramm Filmerbe“ erfolgen kann.

Die Fördermittel werden im Rahmen einer gesonderten Jury und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Filmarchivierung NRW vergeben.

Die vollständigen Förderkriterien sind auf der Homepage des Arbeitskreises einzusehen (<https://filmarchivierung.wordpress.com/s0003/>).

3.2 Förderbeträge

Gefördert werden Vorhaben in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein Projektzeitraum innerhalb eines Haushaltsjahres angestrebt werden. Mehrjährige Projekte (bis zu drei Haushaltsjahren) sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.